

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 03.05.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz, Abbaufeld B3 vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Abbaufeldes B3 um 5 Jahre bis zum 31.12.2027 für den

Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan für das Abbaufeld B3 wurde mit Entscheidung vom 25.04.2006 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre im Abbaufeld B3 beantragte die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2027. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2027 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.